

▶ Impfkampagne

Zahnärzte dürfen nach sechs Stunden Weiterbildung impfen

| Zahnärztinnen und Zahnärzte dürfen seit Inkrafttreten des § 20b Infektionsschutzgesetz am 12.12.2021 auch Patienten gegen COVID-19 impfen. Voraussetzung ist eine sechsstündige Schulung. |

Die theoretische Schulung umfasst vier Unterrichtsstunden und kann über das Online-Angebot der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW) oder alternativ über Angebote einzelner Länderkammern absolviert werden. Daneben sind zwei Stunden Hospitation bei einer Impfstelle (Impfzentrum, impfende/r Ärztin/Arzt, impfende/r Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurg/-chirurgin) vorgesehen. Noch nicht restlos geklärt sind Berufshaftpflichtfragen. Mehrere Versicherungsunternehmen interpretieren die Impftätigkeit von Zahnmedizinern nach der Öffnung des Gesetzes als berufliche Tätigkeit der Zahnärzteschaft, für die Versicherungsschutz besteht. Doch noch ist unbekannt, ob alle Versicherer diese Auslegung unterstützen. Vor Aufnahme einer Impftätigkeit sollten sich Kolleginnen und Kollegen daher den Versicherungsschutz bei Ihrer Berufshaftpflichtversicherung schriftlich bestätigen lassen.

↘ QUELLEN

- BZÄK: Impfen in der Zahnarztpraxis, Aktualisierung vom 07.01.2022, www.de/s5889
- **COVID-19-Impfkurs** speziell für Zahnärzte/Zahnärztinnen auf den Seiten der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen (nach Registrierung), www.de/s5890

▶ Geringfügige Beschäftigung

Minijobs: neue Regelungen für das Jahr 2022

| Seit dem 01.01.2022 gibt es neue Regelungen bei Minijobs: Arbeitgeber müssen jetzt die Steuer-ID ihrer Minijobber an die Minijob-Zentrale übermitteln sowie Angaben zum Krankenversicherungsschutz des Arbeitnehmers machen. Außerdem erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn. |

Der gesetzliche **Mindestlohn** beträgt seit 01.01.2022 9,82 Euro brutto pro Stunde. Auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen bis zu 450 Euro im Monat unterfallen dem Mindestlohngesetz (MiLoG). „Minijobber“ haben daher Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn und dürfen seit Januar maximal 45 Stunden pro Monat arbeiten (450 Euro : 9,82 Euro/Stunde). Halten sich Arbeitgeber nicht an diese Grenze, entfällt das Privileg der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Entrichten sie in einem solchen Fall keine Sozialversicherungsbeiträge, drohen ihnen hohe Nachforderungen und Bußgelder. Am 01.07.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn erneut, dann auf 10,45 Euro. Arbeitgeber von „Minijobbern“, die die höchstmögliche Stundenzahl im Minijob ausreizen, müssen die Stunden also ggf. ab Juli 2022 erneut anpassen.

Seit dem 01.01.2022 haben Arbeitgeber neben ihrer **Steuernummer** auch die steuerliche Identifikationsnummer (auch kurz Steuer-ID oder IdNr genannt) ihrer Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale

Versicherungsschutz bei der Berufshaftpflicht schriftlich bestätigen lassen



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil weiterlesen



Stundenzahl im Blick halten!

11-stellige Steuer-ID übermitteln

Nachweis ist auch
formlos möglich

zu übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betrieb die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlt oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornimmt. Wichtig ist, dass die Art der Versteuerung in der Datenübermittlung angegeben wird.

Seit 01.01.2022 müssen Arbeitgeber bei der Anmeldung von kurzfristigen Minijobbern Angaben zum **Krankenversicherungsschutz** machen. Der Nachweis ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Als Nachweis gilt eine Bescheinigung der GKV oder der privaten Krankenversicherung des Arbeitnehmers. Auch eine Kopie der Versicherungskarte des Minijobbers ist zulässig. Weiterhin erhalten die Betriebe nach der Anmeldung eines kurzfristigen Minijobbers seit dem 01.01.2022 von der Minijob-Zentrale die Information, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung weitere kurzfristige Beschäftigungen bestehen oder im laufenden Kalenderjahr bestanden haben. Der Arbeitgeber muss die Rückmeldung der Minijob-Zentrale in den Entgeltunterlagen dokumentieren. Dies ist u. a. bei einer Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung wichtig.

► Erbschaftsteuer

Familienheim: Bis wann muss der Erbe spätestens einziehen?

BFH ist verständnisvoller als
das FG Münster

| Kinder können eine Immobilie, die von den Eltern bewohnt worden ist, nur dann steuerfrei erben, wenn sie die Wohnung nach dem Erbfall selbst beziehen. Das muss schnell passieren. In der Regel gilt eine Sechs-Monats-Frist. Die kann sich aber verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 06.05.2021 klargestellt (Az. II R 46/19, Abruf-Nr. 226044) und damit eine Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Münster vom 24.10.2019 kassiert (Az. 3 K 3184/17 Erb, Abruf-Nr. 213359). |

Hintergrund | Die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c S. 1 ErbStG setzt unter anderem voraus, dass die vererbte Wohnung „beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist“. Der BFH hat sich jetzt damit befasst, wie „unverzüglich“ auszulegen ist. Danach gilt:

- Angemessen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 4c S. 1 ErbStG ist regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall.
- Verzögert sich der Einzug aufgrund von Renovierungsarbeiten, ist das dem Erwerber nicht anzulasten, wenn er die Arbeiten unverzüglich in Auftrag gibt, die Handwerker sie aber aus Gründen, die der Erwerber nicht zu vertreten hat (z. B. zu viele Aufträge), nicht rechtzeitig ausführen können.
- Ein weiteres Indiz für die unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung ist die zeitnahe Räumung bzw. Entrümpelung der Wohnung. Verzögert sich der Einzug hingegen deshalb, weil zunächst ein gravierender Mangel beseitigt werden muss, ist eine spätere Entrümpelung der Wohnung unschädlich, wenn sie nicht ihrerseits zu einem verzögerten Einzug führt.
- Der Erbe ist nicht verpflichtet, bestimmte, beschleunigende und möglicherweise kostenintensivere Maßnahmen zur Renovierung und Schadensbeseitigung zu ergreifen, nur um die Sechs-Monats-Frist einzuhalten. Dieser Maßstab, den das FG Münster angelegt hat, ist zu streng.